

Beyträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts.

Bd. 2, 1808, S. IV - VI

[Vorrede]

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

- VI. Über das Hamburgische Statut von der Befugniß des Raths, Erkenntnisse in peinlichen Sachen zu schärfen.
- VII. Von dem Beweise der Gerechtigkeiten eines Grundstücks durch das Zeugniß seines ehemaligen Eigenthümers; einer Ausnahme von den Bremischen Gesetzen über den Beweis durch Geschworne. Nebst andern Bemerkungen über die Geschwornen.
- VIII. Altes Hollerländisches Recht über die dem Eigenthümer eines getödteten Hundes zu leistende Vergütung.

Auch diese Stücke, die, außer dem Smidtschen, von mir sind, durste ich, obgleich sie mehrentheils das Bremische Recht betreffen, als Beyträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts geben; und wenn auch diese Benennung nicht in der Bedeutung gebraucht werden könnte, worin ich nach dem Vorberichte zum ersten Bande sie gebrauchte. Denn auch jenes ist Deutsches Recht; und die Gesetze und Gewohnheiten einzelner Deutschen Städte dienen zur Kenntniß des Deutschen Rechts überhaupt, zumal wenn bey ihrer Erläuterung auf Gesetze anderer Städte oder Länder unsers großen Vaterlandes mit Rücksicht genommen wird. Und wenn man unter Deutschem Rechte vorzüglich dasjenige sich denkt, welches bey uns selbst, und ohne Ein-

fluß ausländischer Satzungen und Lehren, entstanden und ausgebildet ist; so hat gerade das Bremische, wie es im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte galt, einen vorzüglichen Werth. Hätte man doch mit mehrerem Fleiße, als bisher, dergleichen besondere ältere und mittlere Rechte erforscht und mit mehrerem Eifer sie bearbeitet, und nicht schon bald nachdem das Studium des vaterländischen Rechts kaum in den Gang gekommen war, sich zu einseitig auf das unmittelbar anzuwendende beschränkt! So lange man auf hohen Schulen bey dem Vortrage des Deutschen Privat- und peinlichen Rechts nicht beides, das alte und mittlere, und das in den mehresten Deutschen Staaten noch geltende, abhandeln kann, aber warum ließe sich nicht beides thun? sollte man lieber das letztere zurücksetzen: denn wem die Kunde des älteren und mittleren, welches gar nicht gelehret wird, abgeht, der wird nie zu einer gründlichen und gelehrten Kenntniß des noch geltenden gelangen; wohl aber kann derjenige, der mit jenem vertraut ist, durch eigenen Fleiß mit dem bekannt werden, was jetzt im Gebrauche ist. Darf man aber bey der gegenwärtigen Lage unsers unglücklichen Vaterlandes sich wenig Hoffnung machen, daß die Methode des akademischen Rechtsstudiums auch in diesem Stücke werde verbessert werden; so wird es um so viel nothwendiger seyn, daß Schriftsteller sich mit Erläuterung

des alten und mittleren Rechts beschäftigen.
 Der Deutsche Rechtsgelehrte aber, der überhaupt das Deutsche Recht nicht achtet, mag hören, was Cicero sagt: rudem esse omnino in nostris, aut inertissimae segnitiae est, aut fastidii delicatissimi: mihi quidem nulli satis eruditi videntur, quibus nostra ignota sunt. (De fin. I. 2.)

Zu mehreren Bänden ist ein großer Theil der Handschrift beynabe fertig. Vielleicht werde ich auch die Programme, die ich als ordentlicher Rechtslehrer der Universität zu Duisburg drucken ließ, so fern sie Deutsches Recht betreffen, einrücken dürfen.

Bremen, am 1. August 1808.
